

Kostenersatz auch für das „Ausrücken“ von Feuerwehren!

Täglich eilen Feuerwehren zu Gefahren- und Schadenstellen. Sie werden alarmiert und wissen oftmals nicht, was sie am Einsatzort erwartet. In aller Regel erbringen die Feuerwehrdienstleistenden dann technische Hilfeleistungen, löschen Brände oder retten Menschen. Kurz gesagt: Sie wehren Gefahren ab. Nach Abschluss dieser ehrenvollen Arbeiten kehren sie in das Feuerwehrgerätehaus zurück und der Einsatzleiter fertigt einen Einsatzbericht.

Nun beginnt die Arbeit für die Verwaltung. Nach Eingang des Einsatzberichtes prüft der zuständige Sachbearbeiter, ob Kostenersatz für den geleisteten Einsatz geltend gemacht werden kann. Dazu prüft er die Tatbestände des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG). Je nach Fallkonstellation können die Kosten des Feuerwehreinsatzes von demjenigen, der

die Gefahr verursacht hat oder zu ihrer Beseitigung verpflichtet gewesen war, verlangt werden. Das ist tägliche Praxis in Bayerns Amtsstuben.

„Einsätze“ und bloßes „Ausrücken“
Bisweilen kommt es vor, dass Feuerwehren alarmiert werden, das Feuerwehrgerätehaus verlassen, um zum Unglücks- oder Gefahrenort zu eilen, und während ihrer Fahrt dorthin einen Funkspruch erhalten, dass ihre Tätigkeit nicht mehr benötigt wird, weil die Gefahr anderweitig beseitigt wurde, sei es durch andere Feuerwehren oder durch Selbsthilfe des Verunglückten. Ebenso kommt es vor, dass Feuerwehren nach dem Eintreffen am Unfallsort feststellen, dass ihre Hilfe nicht mehr benötigt wird.

In beiden Fällen ordnet der Einsatzleiter, in der Regel der Kommandant, die Rückfahrt ins Feuerwehrgerätehaus an.

Wiederum prüft die Gemeindeverwaltung nach Erhalt des Einsatzberichtes, ob Kostenersatz nach Art. 28 BayFwG geltend gemacht werden kann. Sie subsumiert den Sachverhalt unter die gesetzliche Vorschrift des Art. 28 Absatz 1 Satz 1 BayFwG, der klar und eindeutig lautet: „Die Gemeinden können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Ersatz der notwendigen Aufwendungen verlangen, die ihnen durch Ausrücken, Einsätze und Sicherheitswachen gemeindlicher

Feuerwehren oder durch Einsätze hilfeleistender Werkfeuerwehren entstanden sind.“

Auf den ersten Blick erscheint unzweifelhaft: Auch das bloße Ausrücken der Feuerwehr kann abgerechnet werden. Die Einschränkung „nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen“

verweist dabei auf die dem Absatz 1 Satz 1 nachfolgenden Bestimmungen, also die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 sowie die Absätze 2, 3 und 4 des Art. 28 BayFwG. Das Wort „Ausrücken“ taucht allerdings in keiner dieser weiteren Bestimmungen mehr auf. Vielmehr spricht Art. 28 Absatz 2 BayFwG, der die einzelnen Kostenersatztatbestände benennt, von „Einsätzen“, „Tätigkeiten“, „aufgewendeten Sonderlöschnitteln“, „Falschalarmierungen“, „Fehlalarmen“ sowie „Sicherheitswachen“. Ist das bloße „Ausrücken“ von Feuerwehren somit nicht kostenersatzfähig?

Rechtsprechung:

Ausrücken nur bei Fehlalarmen oder Falschalarmierungen kostenersatzfähig

In zwei Urteilen vom 15. Juli 2010 (Az: W 5 K 10.233) und vom 15. September 2010 (Az: W 5 K 10.32) hat das Verwaltungsgericht Würzburg festgestellt, dass das Ausrücken nicht abrechnungsfähig sei, wenn sich dem „Ausrücken“ keine gefahrenabwehrende Tätigkeit im Sinn eines „Einsatzes“ anschließen würde. Da das Gesetz nur zwischen „Einsätzen“ und „Tätigwerden“ unterscheide, das „Ausrücken“ im Absatz 2 aber nicht erwähne, blieben als abrechnungsfähige Tatbestände nur das „Ausrücken“ bei Fehlalarmen oder missbräuchlicher Alarmierung (Art. 28 Absatz 2 Nr. 5 BayFwG) übrig. Dieser Sicht schloss sich der



Wilfried Schober

Würzburger Rechtsanwalt Jörg Naumann in seinem Beitrag „Aufwendungsersatz der Feuerwehr: Fehlerhafte Gebührenbescheide und ihre Ursachen“ in BayVBI 2012, 166/167, an.

Was man zunächst noch als „unterfränkische Rechtsmeinung“ betrachten konnte, der sich – soweit ersichtlich – kein anderes Verwaltungsgericht in Bayern angeschlossen hat, bekam nunmehr die „höheren Weihen“ durch eine Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH). In seinem Urteil vom 27. Juni 2012 (Az: 4 BV 11.2549) schloss sich Bayerns oberstes Verwaltungsgericht der Rechtsansicht des Würzburger Anwalts an, wonach „für ein bloßes Ausrücken nur in den Falschalarmierungsfällen des Art. 28 Absatz 2 Nr. 5 BayFwG Kostenersatz gefordert werden kann“ (Rdnr. 32 unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Aufsatz in BayVBI 2012, 167). Das Gericht spricht ausdrücklich davon, dass es „innerhalb eines mehraktigen Geschehensablaufs einen festen Zeitpunkt geben (muss), von dem an das zunächst kostenfreie ‚Ausrücken‘ in einen ‚Einsatz‘ in kostenrechtlichem Sinne umschlägt“ (a.a.O.).

Diese Aussagen des VGH haben in den Rathäusern nicht unerhebliche Verwirrung ausgelöst. Kann der neueren Rechtsprechung unwidersprochen gefolgt werden?

Gesetzgeber wollte umfänglichen Kostenersatz für die Gemeinden

Unstreitig dürfte sein, dass jedes Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus Kosten für die Gemeinden und Städte verursacht. Neben den Kosten für Treibstoff, Öl usw. für die Fahrzeuge kommen Erstattungsansprüche von Arbeitgebern der ausgerückten Feuerwehrdienstleistenden und Verdienstausfallerstattungen für die freiberuflich tätigen Feuerwehrdienstleistenden dazu. Darauf weist auch Naumann (a.a.O.) zutreffend hin, glaubt aber, dass der Gesetzgeber augenscheinlich in Kauf genommen hat, „dass – abgesehen vom konventionellen Brandeinsatz wie z.B. bei

einem Hausbrand durch Blitzschlag – im konkreten Einzelfall auch einmal andere Tätigkeiten der Wehren nicht finanziell ausgeglichen werden können“.

Das ist ernsthaft zu bezweifeln. Wie sich aus den Gesetzesmaterialien, insbesondere aus der Begründung des Bayerischen Landtags zum Gesetzesentwurf der Bayerischen Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (Drucksache 13/10448 vom 03.03.1998) ergibt, wollte der Gesetzgeber aufgrund der Tatsache, dass das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 24. Januar 1995 (1 BvL 18/93 u.a.) den Gemeinden die Möglichkeit genommen hatte, eine Feuerschutzabgabe zu erheben, vielmehr im Gegenteil, den Gemeinden umfängliche Kostenersatzmöglichkeiten einräumen. Wörtlich heißt es in der Gesetzesbegründung (unter D II.): „Durch die Erweiterung der Kostenersatztatbestände erhalten die Gemeinden die Befugnis in weitergehendem Umfang als bisher ihre Aufwendungen für die Einsätze der gemeindlichen Feuerwehren geltend zu machen.“ Die neuere Rechtsprechung (siehe oben) legt die gesetzlichen Bestimmungen daher im Widerspruch zur Intention des Gesetzgebers restriktiv aus und schränkt damit den gemeindlichen Handlungsspielraum unvertretbar ein. Im Übrigen trifft der Gesetzgeber nicht die spitzfindige Unterscheidung zwischen „Ausrücken“ und „Einsätze“ mit dem Ergebnis, dass lediglich bei Fehlalarmen oder Falschalarmierungen das „Ausrücken“ kostenersatzfähig wäre. In der Begründung geht er – wie selbstverständlich – von „Feuerwehreinsätzen, die durch Fehlalarme privater Brandmeldeanlagen ausgelöst wurden...“ aus (a.a.O. Ziffer 5). Dem Gesetzgeber eine die Kostenersatzmöglichkeiten beschränkende Haltung zu unterstellen, kann folglich nicht richtig sein.

Gesetzessystematik spricht für umfängliche Kostenersatzmöglichkeit

Jeder Student der Rechtswissenschaften lernt, dass der Gesetzgeber sich bisweilen eines „Kniffs“ bedient, um

Gesetzestexte nicht ausufern zu lassen und deren Lesbarkeit (und Verständlichkeit!) zu gewährleisten. Er zieht – wie in der Mathematik – etwas „vor die Klammer“, was für alle nachfolgenden Bestimmungen gleichermaßen gelten soll. Art. 28 Absatz 1 Satz 1 BayFwG legt durch seine grundsätzliche Aussage, dass die Gemeinden die Aufwendungen ersetzt verlangen können, „die ihnen durch Ausrücken, Einsätze und Sicherheitswachen... entstanden sind“, klar und unmissverständlich fest, dass neben den Einsätzen und dem Ableisten von Sicherheitswachen auch das bloße Ausrücken von Feuerwehren kostenersatzfähig ist. Der Gesetzgeber wollte in den Detailregelungen der Kostenersatztatbestände im Absatz 2 nicht noch einmal das Wort „Ausrücken“ aufführen, weil er davon ausging, dass sich das „Ausrücken“ im Absatz 1 auf alle im Absatz 2 genannten Tatbestände entsprechend beziehen würde und zum anderen, damit die Lesbarkeit der einzelnen Tatbestände gewährleistet bleibt. Wie bereits oben ausgeführt, ist die Terminologie im Absatz 2 ohnehin nicht einheitlich. Neben „Einsätze“ und „Tätigkeiten“ werden auch „aufgewendete Sonderlöschmittel“ und „Sicherheitswachen“ als Tätigkeiten der Feuerwehrdienstleistenden aufgeführt. Zu argumentieren, der Gesetzgeber unterscheide nur zwischen „Einsätze“ und „Tätigkeiten“, wird der Realität nicht gerecht.

Gesetzgeber sollte Klarstellung vornehmen

Da die Gemeinden und Städte in Bayern an die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs gebunden sind, kommen sie derzeit um die Beachtung der Aussage des VGH in dessen Urteil vom 27.6.2012 (a.a.O.) nicht herum. Bis auf weiteres darf also – unter Beendigung jahrelanger gegenteiliger Verwaltungspraxis – kein Ausrücken der Feuerwehr mehr abgerechnet werden, sofern es sich nicht um einen Fehlalarm oder eine missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr gehandelt hat.

Der Bayerische Gemeindetag hat bereits mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern Kontakt aufgenommen und gebeten, bei einer Novellierung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes eine sprachliche Klarstellung im Art. 28 BayFwG vorzunehmen. Vor

dem Hintergrund der referierten Rechtsprechung wird (wohl) nichts anderes übrig bleiben, als in jeden einzelnen Tatbestand des Art. 28 Absatz 2 BayFwG das Wort „Ausrücken“ aufzunehmen. Nur so kann der gesetzgeberischen Intention, den Gemein-

den umfängliche Kostenersatzmöglichkeiten einzuräumen, die ihnen auch durch das Ausrücken ihrer Feuerwehren entstehen, Rechnung getragen werden.

Land(es)entwicklung – ja, aber richtig!

Das Thema ist nicht neu, es geht vielleicht sogar dem einen oder anderen zwischenzeitlich auf die Nerven, aber angesichts der Disparitäten im Land müssen wir uns mit Fragen zur **Zukunft des ländlichen Raums**, oder besser: der ländlichen Räume, nachhaltig befassen. Es ist eben nicht alles in Ordnung, was uns so mancher Hochglanzprospekt vorgaukelt. Wie allgemein bekannt, hat sich Bayern in den letzten 60 Jahren kontinuierlich verändert. Unser Land ist nicht mehr identisch mit dem Agrarstaat in der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Der

**Cornelia Hesse,
Bayerischer Gemeindetag**

Strukturwandel in der Landwirtschaft hat zu einer radikalen Veränderung der Lebensverhältnisse in unseren Dörfern geführt. Wer vor Ort keine Arbeit und nicht die notwendige Infrastruktur vorfindet, wird wegziehen bzw. hat diesen Schritt schon längst getan. Gerade junge Leute, die fern der Heimat eine Ausbildung erhalten haben, kehren mangels einer entsprechenden Perspektive nicht mehr zurück, was auch nicht verwundert. Wenn das Wirtshaus und der Kramerladen schließen, der Hausarzt keinen Nachfolger findet, der Schulstandort verloren geht, was sollte die Einwohner dann noch halten?

Die **wirtschaftliche Entwicklung** im Land bedarf der Neujustierung. Auf der einen Seite das enorme Wachstum in den **Metropolregionen** München und Nürnberg sowie einigen weiteren wirtschaftsstarken Räumen, auf der anderen Seite bluten die Dörfer aus. Wie konnte es dazu kommen, fragt man sich, wo doch bereits 1976 ein erstes **Landesentwicklungsprogramm** (LEP) aufgestellt worden ist,

als Grundlage und Richtschnur für die räumliche Entwicklung des Freistaats Bayern. Das LEP versteht sich als wesentliches Instrument zur Verwirklichung des Leitziel bayerischer Landesentwicklungsrichtlinie, nämlich Erhaltung und Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeits-

bedingungen in allen Landesteilen. Auch nach nunmehr fast 40 Jahren hat man diese Gleichwertigkeit aber noch nicht erreicht. Vielmehr muss man konstatieren, dass trotz des Bekennisses zu den gleichwertigen Lebensverhältnissen und Arbeitsbedingungen die Schere zwischen den schrumpfenden und wachsenden Regionen immer noch weiter aufgegangen ist. Die entsprechenden Strukturkarten belegen dies deutlich.

Die Politik muss gegensteuern. Erst kürzlich hat die IHK für München und Oberbayern „weiteres qualifiziertes Wachstum“ für die Region München gefordert und das angesichts der Prognose, dass dieser boomende Raum bis 2030 einen weiteren Zuzug von rund 250.000 Menschen erwartet. Das entspricht in etwa der Größenordnung der Stadt Augsburg. Also besteht Handlungsbedarf.

Das **Bayerische Landesplanungsgesetz** (BayLpG) vom 25.6.2012 betont die Verantwortung des Freistaats Bayern für die räumliche Entwicklung, Ordnung und Sicherung des ganzen



Cornelia Hesse